

# **Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i.V.m. dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist SächsKomZG vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815 ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. S. 398) hat die Verbandsversammlung des AZV „Löbau-Süd“ am 28. November 2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Veranlassung**

Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken soll mit schriftlichen Vereinbarungen (Gestattungsverträgen) zwischen dem Eigentümer und dem AZV gegen Entschädigung abgesichert und im Grundbuch eingetragen werden.

## **§ 2 Sicherungsarten**

Zur Sicherung eines Interessenausgleiches werden

- bestehende Kanäle und Einrichtungen der Abwasserentsorgung, die am 03.10.1990 zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt wurden und heute noch der Abwasserentsorgung dienen, soweit möglich, über das Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I/1994 S. 390) gesichert und entschädigt, später errichtete Abwasseranlagen mittels Vertrag und Eintragung im Grundbuch gesichert,
- neu gebaute oder neu zu bauende Kanäle und Einrichtungen sowie deren Zuwegungen mittels schriftlicher Vereinbarung (Gestattungsverträge) zwischen dem Eigentümer/ Nutzungsberechtigten im Grundbuch gesichert und entschädigt.

## **§ 3 Entschädigungsgegenstände**

Im Einzelnen werden entschädigt:

1. Flächen, die als Kanaltrasse ausgewiesen sind, einschließlich des Schutzstreifens;
2. Flächen, die ausschließlich mit einzelnen Bauwerken überbaut werden;
3. Flächen, die zeitweilig durch den Bau der Abwasseranlagen beeinträchtigt werden und bei denen ein Schaden oder Nutzungsausfall eintritt;
4. Flächen, die dauerhaft als Zuwegung in Anspruch genommen werden müssen.

#### **§ 4 Entschädigung für Trassen**

- (1) Grundlagen zur Ermittlung der Entschädigung sind
1. die Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Kanaldimension entsprechend der technischen Regelwerke
    - a) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 150                      4 m Schutzstreifen;
    - b) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 400                      6 m Schutzstreifen;
    - c) bis Nenndurchmesser der Leitung DN 600                      8 m Schutzstreifen;
    - d) über Nenndurchmesser der Leitung DN 600                      10 m Schutzstreifen
  2. der Bodenrichtwert der Fläche gemäß Bodenrichtwertangaben des Gutachterausschusses beim Landratsamt Görlitz oder im Einzelfall gemäß Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem AZV „Löbau-Süd“
  3. der Grad der Beeinträchtigung durch die Leitung
- (2) Die Entschädigungshöhe pro Quadratmeter beanspruchter Fläche beträgt grundsätzlich 10 % des Bodenrichtwertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine höhere Entschädigung zugestanden werden, die sich am Grad der Beeinträchtigung und der einschlägigen Rechtsprechung orientiert.
- (3) Die Mindestentschädigungshöhe beträgt 50,00 €.

#### **§ 5 Entschädigung für einzelne Bauwerke**

- (1) Bauwerke im Sinne dieses Paragraphen sind insbesondere Kläranlagen sowie Pumpstationen, Schächte, Verteilerbauwerke, Sammelbauwerke und Überlaufbauwerke, für die eine dauernde Nutzung vorgesehen ist.
- (2) Bauwerke die nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen, sollen wie folgt entschädigt werden:
1. als einmalige Entschädigung zum vollen Bodenrichtwert ohne Kauf von Grund und Boden mit dinglicher Sicherung im Grundbuch oder
  2. als Pacht für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, auf dem entsprechende Bauwerke errichtet werden.
- (3) Für Bauwerke die mehr als 25 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen oder von erheblicher Bedeutung sind, ist der Kauf von Grund und Boden vorzusehen.

#### **§ 6 Entschädigung für Zuwegungen**

- (1) Zuwegungen im Sinne dieses Paragraphen sind solche privaten Flächen, die zur Erreichbarkeit einer abwassertechnischen Anlage notwendig sind und nicht dem Allgemeingebrauch unterliegen.

- (2) Das Recht zur Nutzung von privaten Zuwegungen ist in der Regel mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit (Wegerecht) im Grundbuch zu sichern.
- (3) Die Entschädigung von Wegerechten richtet sich nach dem Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird als einmalige Entschädigung gezahlt.
- (4) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Entschädigung für Nutzungsausfall**

- (1) Ein Entschädigungsanspruch auf Nutzungsausfall entsteht, wenn Flächen durch Baumaßnahmen des AZV „Löbau-Süd“ zumindest zeitweilig der bisherigen Nutzung entzogen werden und dadurch ein Nutzungsausfall entsteht.
- (2) Grundlage der Berechnung des Nutzungsausfalls sind die zum Zeitpunkt der Entschädigungen aktuellen Regelungen über die Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die zeitweilig in Anspruch genommene Fläche,
- b) die jeweilige Kulturart und ihr durchschnittlicher Ertrag je Hektar,
- c) die verlorengegangenen Zuschüsse/Fördermittel je Hektar,
- d) die ausgefallenen Pachten,
- e) die Folgeschäden.

## **§ 8**

### **Berechtigter Empfänger der Entschädigung**

Empfänger der Entschädigung im Sinne des § 3 Nr. 1, 2 und 4 sind die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonst zur Nutzung berechtigten. Im Falle der Verpachtung der Flächen ist der Pächter Empfänger der Nutzungsentschädigung.

## **§ 9**

### **Schriftform**

Die Vereinbarungen zu Entschädigungszahlungen gemäß § 3 Nr. 1 – 4 bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Verträge, die mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des AZV auszufertigen sind, sind notariell zu schließen. Alle anderen können notariell bestätigt werden.

## **§ 10**

### **Kostenerstattung**

Die im Zusammenhang mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des AZV „Löbau-Süd“ angefallenen Kosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Hierunter fallen insbesondere die Notarkosten sowie Fahrtkosten.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. Juni 2003 außer Kraft.

Zittau, den 29.11.2017



Petrutis  
Verbandsvorsitzender



### **Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde dem Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.